



**Abwasserentsorgungsreglement  
mit  
Gebührentarif  
der  
Einwohnergemeinde**

**Niederbipp**

---

**14.06.1999  
Teilrevision 1.1.2003  
Teilrevision 1.1.2006  
Teilrevision 1.1.2012**

## INHALTSVERZEICHNIS

### ABWASSERREGLEMENT

#### I. ALLGEMEINES

|            |                               |
|------------|-------------------------------|
| Artikel 1  | Gemeindeaufgaben              |
| Artikel 2  | Zuständiges Organ             |
| Artikel 3  | Einteilung des Gebietes       |
| Artikel 4  | Erschliessung                 |
| Artikel 5  | Kataster                      |
| Artikel 6  | Öffentliche Leitungen         |
| Artikel 7  | Hausanschlussleitungen        |
| Artikel 8  | Private Abwasseranlagen       |
| Artikel 9  | Durchleitungsrechte           |
| Artikel 10 | Schutz öffentlicher Leitungen |
| Artikel 11 | Gewässerschutzbewilligungen   |
| Artikel 12 | Durchsetzung                  |

#### II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

|            |   |
|------------|---|
| Artikel 13 | Anschlusspflicht                                    |
| Artikel 14 | Bestehende Bauten und Anlagen                       |
| Artikel 15 | Vorbehandlung schädlicher Abwässer                  |
| Artikel 16 | Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung |
| Artikel 17 | Waschen von Motorfahrzeugen                         |
| Artikel 18 | Anlagen der Liegenschaftsentwässerung               |
| Artikel 19 | Kleinkläranlagen und Jauchegruben                   |
| Artikel 20 | Grundwasserschutzzonen und -areale                  |

#### III. BAUKONTROLLE

|            |                        |
|------------|------------------------|
| Artikel 21 | Baukontrolle           |
| Artikel 22 | Pflichten der Privaten |
| Artikel 23 | Projektänderungen      |

#### IV. BETRIEB UND UNTERHALT

|            |                                      |
|------------|--------------------------------------|
| Artikel 24 | Einleitungsverbot                    |
| Artikel 25 | Haftung für Schäden                  |
| Artikel 26 | Unterhalt und Reinigung              |
| Artikel 27 | Sammeln von Abwasser und Faulschlamm |

## **V. GEBÜHREN**

|            |  |
|------------|--|
| Artikel 28 | Finanzierung der Abwasseranlagen                 |
| Artikel 29 | Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes       |
| Artikel 30 | Anschlussgebühren                                |
| Artikel 31 | Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines             |
| Artikel 32 | Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe |
| Artikel 33 | Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist       |
| Artikel 34 | Einforderung, Verzugszins, Verjährung            |
| Artikel 35 | Gebührenpflichtige                               |
| Artikel 36 | Grundpfandrecht der Gemeinde                     |

## **VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

|            |                                     |
|------------|-------------------------------------|
| Artikel 37 | Widerhandlungen gegen das Reglement |
| Artikel 38 | Rechtspflege                        |
| Artikel 39 | Übergangsbestimmungen               |
| Artikel 40 | Inkrafttreten                       |

## **GEBÜHRENREGLEMENT**

|           |  |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Anschlussgebühren                          |
| Artikel 2 | Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren |
| Artikel 3 | Zuständigkeiten                            |
| Artikel 4 | Inkrafttreten                              |

## **ANHANG**

Abkürzungen

## Abkürzungen

|            |   |
|------------|---|
| ARA        | Abwasserreinigungsanlagen   |
| BauG       | Baugesetz   |
| BW         | Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW   |
| EG zum ZGB | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch                                 |
| FES        | Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt |
| GEP        | Genereller Entwässerungsplan  |
| GKP        | Generelles Kanalisationsprojekt   |
| GFHG       | Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden  |
| GSA        | Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft   |
| GSchG      | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer   |
| KGV        | Kantonale Gewässerschutzverordnung  |
| OgR        | Organisationsreglement  |
| SIA        | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein                                      |
| SN         | Schweizer Norm  |
| SSIV       | Spenglermeister- und Installateur-Verband   |
| SVGW       | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches                                      |
| VFHG       | Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden                                      |
| VRPG       | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege   |
| VSA        | Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute                         |
| KGSchG     | Kantonales Gewässerschutzgesetz   |

# Abwasserentsorgungsreglement

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement und dem Gebührenreglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

## I. ALLGEMEINES

### Artikel 1

Gemeindeaufgaben <sup>1</sup>Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

<sup>2</sup>Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

<sup>4</sup>Die Gemeinde kann gewisse Aufgaben an Dritte delegieren.

### Artikel 2

Zuständiges Organ <sup>1</sup>Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Werkkommission.

<sup>2</sup>Die Werkkommission ist zuständig für:

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn)
- c) die Baukontrolle
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung des Betriebs der Anlagen
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zu-

stands)

- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird
- g) die Werkkommission kann der Baukommission, der Bauverwaltung oder dem Gemeindewerkhof gewisse Aufgaben übertragen.

### Artikel 3

Einteilung des Gebietes

<sup>1</sup>Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP).

<sup>2</sup>Sobald ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

### Artikel 4

Erschliessung

<sup>1</sup>Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

<sup>2</sup>Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

<sup>3</sup>Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>4</sup>Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

### Artikel 5

Kataster

<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hi-nach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

<sup>2</sup>Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

**Artikel 6**

Öffentliche Leitungen

<sup>1</sup>Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

<sup>4</sup>Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

**Artikel 7**

Hausanschlussleitungen

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

<sup>2</sup>Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

<sup>3</sup>Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglementes.

<sup>4</sup>Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

<sup>5</sup>Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

**Artikel 8**

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung

(KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

### Artikel 9

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup>Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Artikeln 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

<sup>2</sup>Die Auflage von Leitungsplänen nach Artikeln 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Artikeln 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

<sup>3</sup>Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau- und betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

<sup>4</sup>Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Die berechtigten Grundeigentümer tragen die Kosten.

### Artikel 10

Schutz öffentlicher Leitungen

<sup>1</sup>Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Artikeln 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup>Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Werkkommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup>Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Werkkommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

**Artikel 11**Gewässerschutzbe-  
willigungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

**Artikel 12**

Durchsetzung

<sup>1</sup>Bei der Durchsetzung der Verfügung finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvorname und den unmittelbaren Zwang Anwendung.<sup>2</sup>Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).<sup>3</sup>Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.**II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN****Artikel 13**

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

**Artikel 14**Bestehende Bauten und  
Anlagen<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.<sup>2</sup>Die Werkkommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.<sup>3</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.**Artikel 15**Vorbehandlung schädlicher  
Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu ent-

sorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze  
der  
Liegenschaftsentwässerung

### Artikel 16

<sup>1</sup>Die Haus, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst üblichen Kontrollen alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup>a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.

d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

<sup>3</sup>Sobald in der Gemeinde Teilgebiete über eine Trennsystemanlage verfügen, sind die vorgenannten Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten (Schmutzwasser und Regen-/Reinabwasser).

<sup>4</sup>Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 39.

<sup>5</sup>Bis zum ersten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

<sup>6</sup>Die Werkkommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>7</sup>Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

<sup>8</sup>Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

<sup>9</sup>Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

<sup>10</sup>Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

<sup>11</sup>Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

### Artikel 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmittel an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

### Artikel 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup>Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die Generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

<sup>2</sup>Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im

Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

<sup>3</sup>Das Leitungsnetz ist so zu projektieren, dass die Abwässer, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf kürzestem Wege und in kürzester Zeit ohne Zwischenaufenthalte und Ablagerungsstellen noch frisch zur Reinigungsanlage gelangen.

<sup>4</sup>Sämtliche Kanalisationsleitungen sind möglichst geradlinig und dicht zu verlegen.

<sup>5</sup>Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind in der Regel Schächte zu erstellen.

<sup>6</sup>Nebenkanäle und Hausanschlüsse sind in einem spitzen Winkel von höchstens 60° zur Fliessrichtung des Wassers mit der Sohle auf halber Höhe in die Hauptleitung einzuführen. Die Anschlüsse sollen möglichst rückstaufrei sein. Es sind besondere Anschlussstücke zu verwenden.

<sup>7</sup>Zur Verhinderung des Eindringens von Kanalgasen in die Gebäude sind Wasserabschlüsse einzubauen und Entlüftungseinrichtungen zu erstellen. Die Abwässer eines Gebäudes sind vor deren Einleitung in die Gemeindekanalisation durch einen Kontrollschacht zu leiten.

<sup>8</sup>Die Bettung und die Umhüllung der Rohre ist entsprechend dem gewählten Rohrmaterial, dem Baugrund, der Bautiefe und der Belastung der Leitung zu wählen.

<sup>9</sup>Der Graben ist mit geeignetem Material schichtweise sorgfältig aufzufüllen.

<sup>10</sup>Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen.

<sup>11</sup>Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen soll in der Regel nicht weniger als 15 cm betragen.

<sup>12</sup>Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.

<sup>13</sup>Als Mindestgefälle gelten in der Regel:

- für Rohre von 15 cm Durchmesser 2.0 %
- für Rohre von 20 cm Durchmesser 2.0 %
- für Rohre von 30 cm Durchmesser 1.5 %

<sup>14</sup>Für Kanalisationsleitungen sind Rohre guter Qualität zu verwenden. Einzelne Zementrohre haben eine Mindestlänge von 2 Metern aufzuweisen. Es sind Rohre mit dichten und elastischen

Verbindungen zu verwenden.

<sup>15</sup>Bei zementgefährlichem Abwasser oder bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser oder in aggressive Böden zu liegen kommen, sind Rohre aus säurebeständigem Material zu verwenden.

<sup>16</sup>Für Druckleitungen kommen nur Spezialrohre in Betracht.

### Artikel 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

<sup>1</sup>Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

<sup>2</sup>Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

### Artikel 20

Grundwasserschutzzonen und -areale

<sup>1</sup>Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

<sup>2</sup>Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

## III. BAUKONTROLLE

### Artikel 21

Baukontrolle

<sup>1</sup>Die Werkkommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken auf Kosten des Grundeigentümers abzunehmen und einzumessen.

<sup>2</sup>Sie kann hiezu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel

in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

<sup>3</sup>Die Werkkommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

<sup>4</sup>Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

<sup>5</sup>Die Werkkommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

## Artikel 22

Pflichten der Privaten

<sup>1</sup>Der Werkkommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

<sup>2</sup>Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup>Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

<sup>4</sup>Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen

<sup>5</sup>Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup>Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

## Artikel 23

Projektänderungen

<sup>1</sup>Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup>Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

## IV. BETRIEB UND UNTERHALT

### Artikel 24

Einleitungsverbot

<sup>1</sup>In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen. Der Vertrag mit der TELA bildet einen integrierenden Bestandteil.

<sup>2</sup>Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

<sup>3</sup>Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

<sup>4</sup>Im übrigen gilt Artikel 15.

### Artikel 25

Haftung für Schäden

<sup>1</sup>Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

<sup>2</sup>Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

**Artikel 26**

Unterhalt und Reinigung

<sup>1</sup>Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

<sup>2</sup>Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>3</sup>Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Werkkommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

**Artikel 27**

Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

**V. GEBÜHREN****Artikel 28**

Finanzierung der Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- d) sonstige Beiträge Dritter.

<sup>2</sup>Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Gemeindeversammlung:

- a) auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührentarifelement die Höhe der Anschlussgebühren
- b) auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Tarif in

Form von Ausführungsbestimmungen den Gebührenrahmen der Grund- und Verbrauchsgebühren an den Berner Baukostenindex und den voraussichtlichen Bedarf der nächsten Jahre.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Werkkommission die Grund- und Verbrauchsgebühren fest. Diese sind im Anzeiger des Amtes Wangen zu veröffentlichen.

## Artikel 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

<sup>1</sup>Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

<sup>2</sup>Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

<sup>4</sup>Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens

- 1 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z. B. Regenbecken und Pumpstationen.

## Artikel 30

Anschlussgebühren

<sup>1</sup>Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von kommunalen Anlagen ist für jeden Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

<sup>3</sup>Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>4</sup>Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 4 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1-3 voll zu bezahlen.

<sup>5</sup>Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW resp. die Erhöhung der BW bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

<sup>6</sup>Die Werkkommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Werkkommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

<sup>7</sup>Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

<sup>8</sup>Bereits bezahlte Grundeigentümerbeiträge an die Basiserschliessungsanlagen müssen anteilmässig an die einmalige Anschlussgebühr angerechnet werden.

### Artikel 31

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

<sup>1</sup>Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

<sup>2</sup>Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40-50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-60 %.

<sup>3</sup>Die Grundgebühren werden aufgrund der Grösse des installierten Wasserzählers erhoben.

<sup>4</sup>Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

<sup>5</sup>Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werkkommission.

### Artikel 32

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

<sup>1</sup>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühren nach Artikel 31.

<sup>2</sup>Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

<sup>3</sup>Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

<sup>4</sup>Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Werkkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

<sup>5</sup>Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

<sup>6</sup>Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

<sup>7</sup>Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

### Artikel 33

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) Akontozahlungen erhoben werden. Diese werden aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup>Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW fällig.

<sup>3</sup>Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

<sup>4</sup>Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Januar fällig.

<sup>5</sup>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

#### Artikel 34

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

<sup>1</sup>Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup>Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist (in der Regel 10 Tage). Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

#### Artikel 35

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

#### Artikel 36

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## VI. TARIFE

#### Artikel. 37

Einmalige und wiederkehrende Gebühren

a) Einmalige Gebühren  
Anschlussgebühren sind durch die Gemeindeversammlung zu

beschliessen.

- b) Der Gemeinderat beschliesst die wiederkehrenden Verbrauchsgebühren und legt diese im Tarif fest.

## VII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 38

Widerhandlungen gegen das Reglement

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Bussenöffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Artikel 39

Rechtspflege

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### Artikel 40

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Aenderungen erfahren; In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

<sup>2</sup>Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes begonnenen Bauten, massgebend ist die Schnurgerüstabnahme und hängigen Bauseuchsverfahren, unerledigte Einsprachen resp. Beschwerden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. ,

### Artikel 41

Inkrafttreten

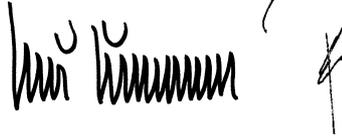
<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 23.9.1985 aufgehoben.

Beraten und genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14.6.1999.

**GEMEINDERAT NIEDERBIPP**

Der Präsident:      Der Sekretär:  
*U. Simon*              *T. Reber*

The image shows two handwritten signatures. The one on the left is for U. Simon, consisting of several vertical wavy lines. The one on the right is for T. Reber, featuring a large, stylized 'R' with a vertical line extending downwards.

**Depositionszeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14.5.1999 bis 14.6.1999 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 13.5.1999 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 21.6.1999

Der Gemeindeschreiber  
Thomas Reber

The image shows a handwritten signature of Thomas Reber, which is a stylized 'R' with a vertical line extending downwards.

## **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

Das Abwasserentsorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende Bestimmungen:

- das Organisationsreglement (OgR)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- das Kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

## ABWASSERTARIFE ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserreglementes vom 14.6.1999 den Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement

### Artikel 1

Anschlussgebühr

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr für jede angeschlossenen Baute und Anlage beträgt

**Fr. 150.00** pro Belastungswert (BW) nach SVGW.

<sup>2</sup>Im Industriegebiet kann der Gemeinderat in speziellen Fällen separate Vereinbarungen eingehen.

<sup>3</sup>In den Sanierungsgebieten, welche vor Inkrafttreten des Abwasserentsorgungsreglementes vom 14.6.1999 noch nicht mit einer Abwasser-Basisleitung erschlossen waren, beträgt die Anschlussgebühr 1.5% des amtlichen Wertes der angeschlossenen Liegenschaften.

### Artikel 2

Jährlich wiederkehrende Verbrauchergebühren

<sup>1</sup>Der Rahmen der jährlichen Grundgebühr beträgt je nach Grösse des erstinstallierten Wasserzählers (Fr. 85.00 bis Fr. 112.00 pro m<sup>3</sup>/h Nenngrösse)

|           |                           |               |     |               |
|-----------|---------------------------|---------------|-----|---------------|
| DN 20 mm  | (2.5 m <sup>3</sup> /h)   | Fr. 212.50    | bis | Fr. 280.00    |
| DN 25 mm  | (3.5 m <sup>3</sup> /h)   | Fr. 297.50    | bis | Fr. 392.00    |
| DN 32 mm  | (5.0 m <sup>3</sup> /h)   | Fr. 425.00    | bis | Fr. 560.00    |
| DN 40 mm  | (10.0 m <sup>3</sup> /h)  | Fr. 850.00    | bis | Fr. 1'050.00  |
| DN 50 mm  | (15.0 m <sup>3</sup> /h)  | Fr. 1'275.00  | bis | Fr. 1'680.00  |
| DN 65 mm  | (60.0 m <sup>3</sup> /h)  | Fr. 5'100.00  | bis | Fr. 6'715.00  |
| DN 80 mm  | (120.0 m <sup>3</sup> /h) | Fr. 10'200.00 | bis | Fr. 13'435.00 |
| DN 100 mm | (180.0 m <sup>3</sup> /h) | Fr. 15'300.00 | bis | Fr. 20'150.00 |

<sup>2</sup>Die Grundgebühr für alle weiter installierten Wasserzähler beträgt 50% der Grundgebühr des Erstzählers.

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> eingeleitetes Abwasser beträgt:  
**Fr. 1.30 bis Fr. 2.10.**

### Artikel 3

Zuständigkeiten

Für den Tarif gemäss Artikel 1<sup>1</sup> ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

#### Artikel 4

Der Gemeinderat passt die Entschädigungen periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 31.10.1997, 104,0 - Basis Mai 1993 = 100) an. Eine Anpassung kann erfolgen, wenn der Index der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand des ursprünglichen Indexes jeweils um mindestens 5 Punkte angehoben wird.

#### Artikel 5

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Der Tarif tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

#### Artikel 6

Inkrafttreten der Teilrevision

Die Teilrevision betreffend Artikel 2 des Gebührentarifes, beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 2.8.2005, tritt auf den 1.1.2006 in Kraft.

#### Artikel 7

Inkrafttreten der Teilrevision vom 5.12.2011

Die Teilrevision betreffend Artikel 1 des Gebührentarifes, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5.12.2011, tritt auf den 1.1.2012 in Kraft.

#### Artikel 1 - Anschlussgebühren

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 14.6.1999, mit Ergänzung von Art. 1 Abs. 3 durch die Gemeindeversammlung vom 9.12.2002.

#### GEMEINDERAT NIEDERBIPP

Der Präsident

Der Sekretär

M. Cordari

T. Reber



**Depositionszeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14.5.1999 bis 14.6.1999 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 13.5.1999 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Teilrevision vom 5.12.2011 betr. Aenderung der Anschlussgebühren wurde im Anzeiger Nr. 52 vom 29.12.2011 publiziert.

Niederbipp, 21.6.1999/29.12.2011

Der Gemeindeschreiber  
Thomas Reber



**Artikel 2 - Wiederkehrende Gebühren/Teilrevision vom 2.8.2005**

Niederbipp, 21.6.1999/2.8.2005

**GEMEINDERAT NIEDERBIPP**

Der Präsident  
U. Simon

Der Sekretär  
T. Reber



### Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

| Apparate/Armaturen            | A<br>B<br>N | Stockwerk                         |  |  |  |  | Anzahl |   | BW pro    | BW |                | BW    |
|-------------------------------|-------------|-----------------------------------|--|--|--|--|--------|---|-----------|----|----------------|-------|
|                               |             |                                   |  |  |  |  | K      | W | Anschluss | K  | W              | Total |
| <b>Normalinstallationen</b>   |             |                                   |  |  |  |  |        |   |           |    |                |       |
| Handwaschbecken               |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 1         |    |                |       |
| Spülkasten                    |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 1         |    |                |       |
| Bidet                         |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 1         |    |                |       |
| Vieh-Selbsttränke             |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 1         |    |                |       |
| Spülbecken                    |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 2         |    |                |       |
| Ausgussbecken                 |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 2         |    |                |       |
| Geschirrspülmaschine          |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 2         |    |                |       |
| Duschbatterie                 |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 3         |    |                |       |
| Waschautomat bis 6 kg         |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 4         |    |                |       |
| Wandausguss                   |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 4         |    |                |       |
| Durchlauferwärmer             |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 4         |    |                |       |
| Badebatterie                  |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 4         |    |                |       |
| Gartenventil                  |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 5         |    |                |       |
| Garageventil                  |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 5         |    |                |       |
| Anschluss 1/2"                |             |                                   |  |  |  |  |        |   | 5         |    |                |       |
| <b>Spezialinstallationen</b>  |             | Beschrieb:                        |  |  |  |  |        |   | l/min     |    | U              | BW    |
| Kühl- und Klimaanlage         |             |                                   |  |  |  |  |        |   |           |    | 1 BW = 6 l/min |       |
| Bassin                        |             |                                   |  |  |  |  |        |   |           |    |                |       |
| Laufender Brunnen             |             |                                   |  |  |  |  |        |   |           |    |                |       |
|                               |             |                                   |  |  |  |  |        |   |           |    |                |       |
|                               |             |                                   |  |  |  |  |        |   |           |    |                |       |
| Heizungsfüllventile           |             | Total Belastungswerte (A + B + N) |  |  |  |  |        |   |           |    |                |       |
| sind nicht zu berücksichtigen |             | ./. davon bestehend (A + B)       |  |  |  |  |        |   |           |    |                |       |
|                               |             | Neuinstallation (N)               |  |  |  |  |        |   |           |    |                |       |

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW  
 A = Auswechslung      B = Bestehend      N = Neuinstallation  
 K = Kalt      W = Warm      T = Total      U = Umrechnung

## Anhang - Sachregister

|                           |                               |                                    |                                   |
|---------------------------|-------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>A</b>                  |                               | <b>F</b>                           |                                   |
| Abschreibungen            | 17                            | Fachleute                          | 10, 13                            |
| Abwasser                  | 5, 10, 11, 12, 15, 16, 21, 24 | Fälligkeit                         | 20                                |
| Abwasseranlagen           | 5, 6, 7, 15, 16, 17           | Forderungen                        | 20                                |
| Abwasserentsorgung        | 6, 19                         |                                    |                                   |
| Abwasserreglement         | 21                            | <b>G</b>                           |                                   |
| Abwasserreinigungsanlagen | 17                            | Gebäude                            | 7, 12                             |
| Akontozahlungen           | 19                            | Gebühren                           | 14, 16, 18, 19                    |
| Anlagen                   | 5, 9, 11, 14, 15, 18, 19, 24  | Gebührenreglement                  | 16                                |
| Anschluss                 | 12, 17                        | Gemeinde                           | 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 19, 20 |
| Anschlussgebühren         | 16, 17, 19, 20, 24            | Gemeindegebiet                     | 5                                 |
| Anschlusspflicht          | 9                             | Gemeindekanalisation               | 12                                |
| ARA                       | 9, 10, 11, 15, 19             | Gemeinderat                        | 5, 16, 20, 21, 24                 |
| Aufgaben                  | 5                             | Gemeindeversammlung                | 16, 24                            |
| Ausführungspläne          | 14                            | Gemeindeverwaltung                 | 18                                |
|                           |                               | Genereller Entwässerungsplan (GEP) | 6                                 |
| <b>B</b>                  |                               | Gewässer                           | 10, 14                            |
| Bau                       | 13                            | Gewässerhygiene                    | 11                                |
| Bauabstand                | 8                             | Gewässerschutzbewilligung          | 11, 13, 14                        |
| Baubeginn                 | 19                            | Grundeigentümer                    | 5, 6, 7, 8, 13                    |
| Baubewilligung            | 19                            | Grundeigentümerbeiträge            | 18                                |
| Baugesetz                 | 7                             | Grundgebühren                      | 16, 18, 19, 24                    |
| Baugesuch                 | 18                            | Grundpfandrecht                    | 20                                |
| Baukommission             | 5                             | Grundstücke                        | 7                                 |
| Bauten                    | 8, 9, 14, 18, 19, 24          | Grundwasser                        | 12                                |
| Bauverbote                | 13                            |                                    |                                   |
| Bauvorhaben               | 13                            | <b>H</b>                           |                                   |
| Bauzonen                  | 6, 19                         | Haftung                            | 14                                |
| Beiträge                  | 16, 18                        | Hausanschlüsse                     | 10, 12                            |
| Betriebskosten            | 18                            | Hausanschlussleitungen             | 7, 8, 9, 12, 15                   |
| Bewilligung               | 8, 9, 16                      |                                    |                                   |
| Bewilligungsbehörde       | 13, 14                        | <b>I</b>                           |                                   |
| Bundesgesetz              | 9                             | Installation                       | 19                                |
| Busse                     | 21                            | Investitionen                      | 17                                |
|                           |                               | Investitionskosten                 | 17                                |
| <b>D</b>                  |                               |                                    |                                   |
| Dienstbarkeitsverträge    | 8                             | <b>K</b>                           |                                   |
| Dritte                    | 5, 16                         | Kanalisation                       | 9, 11, 15, 17, 18                 |
| Durchleitungsrechte       | 8                             | Kanalisationsanschluss             | 19, 21                            |
|                           |                               | Kanalisationsleitungen             | 12                                |
| <b>E</b>                  |                               | Kanalisationsnetz                  | 10                                |
| Eigentum                  | 7, 8                          | Kanalisationsplanung               | 11                                |
| Eigentümer                | 9, 13, 15, 16, 18, 20         | Kanalisation                       | 11                                |
| Einrichtungen             | 9, 14                         | Kapitalkosten                      | 18                                |
| Einsprache                | 13                            | Konkurs                            | 9                                 |
| Einsprachefrist           | 13                            | Kontrolle                          | 5, 10, 14                         |
| Entschädigungen           | 8                             | Kosten                             | 6, 8, 9, 10, 13, 16, 18           |
| Entsorgung                | 5                             | Kostenverfügungen                  | 9                                 |
| Entwässerung              | 11                            |                                    |                                   |
| Entwässerungssystem       | 7, 11, 21                     | <b>L</b>                           |                                   |
| Erneuerung                | 7                             | Landwirtschaft                     | 13                                |
| Erschliessung             | 6, 7                          | Landwirtschaftsbetriebe            | 11                                |
| Experten                  | 13                            |                                    |                                   |

|                           |                 |                             |                             |
|---------------------------|-----------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Leitung                   | 7, 8, 9, 10, 12 | Schmutzabwasserkanalisation | 11                          |
| Leitungsnetz              | 7, 12           | Schuldbetreibung            | 9                           |
| Leitungsplänen            | 8               | Schutzmassnahmen            | 14                          |
| Liegenschaft              | 20              | Schutzzone                  | 13                          |
| Liegenschaftsentwässerung | 6, 11           | Schwimmbäder                | 11                          |
|                           |                 | Spezialfinanzierung         | 17, 18                      |
| <b>M</b>                  |                 | <b>T</b>                    |                             |
| Mehrkosten                | 14              | Tarif                       | 14, 16, 24, 25              |
| Mischsystem               | 10              | Trennsystemanlage           | 10                          |
| <b>N</b>                  |                 | <b>U</b>                    |                             |
| Nachgebühren              | 17, 19          | Überbauungsordnungen        | 8                           |
| Nebenanlagen              | 10              | Unterhalt                   | 5, 7, 13, 15                |
| Nutzungspläne             | 6, 7            |                             |                             |
| <b>P</b>                  |                 | <b>V</b>                    |                             |
| Planung                   | 13              | Verbrauchsgebühren          | 16, 18, 24                  |
| Private                   | 9, 10           | Verfügungen                 | 5                           |
| Privaten                  | 16              | Verwaltungsbeschwerde       | 21                          |
| Protokoll                 | 14              | Verzugszins                 | 20                          |
|                           |                 | Vorschriften                | 6, 10, 16, 18, 20, 25       |
| <b>R</b>                  |                 | <b>W</b>                    |                             |
| Regenabwasser             | 10              | Waschplätze                 | 11                          |
| Reglement                 | 7, 9, 15, 21    | Wasser                      | 12, 18                      |
| Reinabwasser              | 10              | Wasserversorgungsgesetz     | 8                           |
| Richtlinien               | 10              | Wasserzähler                | 18, 24                      |
| Rückerstattung            | 18              | Werkkommission              | 5, 8, 9, 11, 13, 14, 16, 18 |
|                           |                 | Wiederbeschaffungswert      | 17                          |
| <b>S</b>                  |                 | <b>Z</b>                    |                             |
| Sammelleitungen           | 9               | Zahlungsfrist               | 19                          |
| Sanierungsgebiete         | 6, 19           |                             |                             |
| Sanierungsplan            | 6               |                             |                             |
| Schaden                   | 8, 15           |                             |                             |